

Eilentscheidung gem. § 89 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

-Umplanung Hort Mandelsloh- Überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 30.000 EUR

Durch die Einführung des teilgebundenen Ganztags an der Grundschule in Mandelsloh ist der Bedarf an Hortplätzen niedriger als erwartet. Für die Betreuung der 3-6 jährigen Kinder liegen allerdings die Anmeldezahlen vor, die den Bedarf an der Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe mit 25 Plätzen begründet.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist nach der mit der Region Hannover geschlossenen Vereinbarung vom 01.01.2006 in Verbindung mit §74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für die Vorhaltung von Betreuungsplätzen, die zur tatsächlichen Bedarfsdeckung erforderlich sind, zuständig.

In dem sich im Bau befindlichen Erweiterung der Kita Sonnenblume in Mandelsloh soll deshalb einer der ursprünglich zwei geplanten Horträume als Kindergartenraum für 3-6 jährige Kinder umgebaut werden.

Folgende Änderungen/ Mehrleistungen sind durchzuführen:

- Umplanung WC- Bereich (Hort und KiGa getrennt) mit entsprechenden Maurer-, Trockenbau-, Sanitär- und Elektroarbeiten, zusätzliche Tür und zusätzliche Sanitärobjekte
- Abtrennung eines zusätzlichen Garderobenraums
- Einbau von Lüftungsanlagen für den entstehenden innenliegenden WC-Raum und den Garderobebereich
- Terrasse für neue KiGa-Gruppe
- Einbauschränk in KiGa-Gruppenraum

Diese Umplanung verursacht zusätzliche Investitionskosten in Höhe von 30.000 EUR, die überplanmäßig in der Investitionsmaßnahme 1110650106 „Erweiterung des Hortes an der GS Mandelsloh“ bereitzustellen sind. Als Deckungsvorschlag stehen nicht mehr benötigte Haushaltsreste aus der Investitionsmaßnahme 1110650133 „Flüchtlingsunterkunft an der Bunsenstraße“ in der Kernstadt“ zur Verfügung.

Die Eilentscheidung durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stellvertreterin ist gemäß § 89 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz notwendig, da die nächste Verwaltungsausschusssitzung erst am 28.05.2018 und die nächste Ratssitzung erst am 07.06.2018 stattfindet. Wenn die Umplanung erst dann beauftragt werden kann, müsste die Baustelle längere Zeit ruhen, was zu zeitlichen Verzögerungen und dadurch bedingt auch zu Schadensersatzforderungen der bereits beauftragten Firmen führen kann.

Bürgermeister

stv. Bürgermeisterin